



HEINRICH BÖLL STIFTUNG  
GUNDA WERNER INSTITUT

**PRiNa**  
POLITIKEN DER REPRODUKTION  
INTERDISZIPLINÄRE NACHWUCHSFORSCHER\*INNENGRUPPE

E-PAPER

Policy Paper

# Elternschaft rechtlich neu denken: Mitmutterschaft, Verantwortungsgemeinschaft und Kleines Sorgerecht

Reihe  
Körper, Kinder,  
Kassensturz – Handlungsempfehlungen  
zum Koalitionsvertrag

VON SEVDA EVCIL UND ALICIA SCHLENDER

Herausgegeben von der Heinrich-Böll-Stiftung, Mai 2023

In Zusammenarbeit mit PRiNa - Politiken der Reproduktion,  
interdisziplinäres Nachwuchsforscher\*innennetzwerk

# Elternschaft rechtlich neu denken: Mitmutterschaft, Verantwortungsgemeinschaft und Kleines Sorgerecht

Von Sevda Evcil und Alicia Schlender

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
Einführung	4
Mitmutterschaft	5
Fortschritt für die Einen, Stagnation für die Anderen	5
Elternstellung abhängig von der Zeugungsart eines Kindes?	6
Fehlende Geschlechtsneutralität	8
Verantwortungsgemeinschaft	9
Mehr Versprechen als tatsächliche Sicherheit?	10
Sparmodell für den Staat?	12
Kleines Sorgerecht	13
Kleines Sorgerecht bringt wenig Verbesserung	13
Politische Handlungsempfehlungen für ein fortschrittliches Familienrecht	15
Literatur	18
Die Autor*innen	21

# Kurzfassung

Dieses Policy Paper gibt politische Handlungsempfehlungen in Bezug auf drei zentrale familienrechtliche Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag 2021 von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Konkret untersucht das Paper die angekündigten Neuerungen der sogenannten Mitmutterschaft, der Verantwortungsgemeinschaft und des Kleinen Sorgerechts. Es zeigt den rechtlichen Status quo und die geplanten rechtlichen Schritte auf und nimmt letztere aus geschlechtertheoretischer Perspektive kritisch in den Blick. Aus der Kritik werden einige konkrete politische Empfehlungen abgeleitet.

## **Ein Gesetzentwurf zur Regelung der sogenannten Mitmutterschaft sollte dementsprechend Folgendes beachten:**

- Schaffung rechtlicher Sicherheit für Mehrelternschaften;
- Beendigung der Ungleichbehandlung hetero- und homosexueller Ehepaare;
- keine Unterscheidung der Rechtssicherheit entlang finanzieller Möglichkeiten durch die Differenzierung zwischen privater und offizieller Samenspende;
- Rechtssicherheit gleichermaßen für private und offizielle Samenspenden;
- Einführung geschlechtsneutraler Elternbezeichnungen.

## **Ein Gesetzentwurf zur Einführung der Verantwortungsgemeinschaft (VGM) sollte Folgendes beinhalten:**

- Einbezug von Szenarien für mögliche mit einer Auflösung der VGM einhergehenden Nachteile für Sorgetragende;
- Integration von Sorge-, Aufenthalts- und Arbeitsrecht;
- ausreichende Flankierung durch sozialstaatliche Sicherung.

## **Ein Gesetzesentwurf für die Ausweitung des Kleinen Sorgerechts sollte Folgendes umfassen:**

- Ausweitung des kleinen Sorgerechts auf insgesamt vier Elternstellen;
- Beendigung der Diskriminierung gelebter sozialer Elternschaft.

# Einführung

Lebensentwürfe vervielfältigen sich. Darauf reagiert die Politik im Koalitionsvertrag 2021 zwischen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen, indem sie verschiedene Veränderungen zur rechtlichen Absicherung von Familien, die jenseits der rechtlich abgesicherten Norm leben, vorschlägt. Zu den angekündigten Änderungen gehören: die Regelung sogenannter Mitmutterschaft<sup>[1]</sup>, die Ausweitung von Rechten für soziale Eltern sowie die Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft, die jenseits der Ehe für die Absicherung nahestehender Personen einen rechtsverbindlichen Rahmen schaffen soll. Dieses erste Policy Paper der Reihe «Körper, Kinder, Kassensturz – Handlungsempfehlungen zum Koalitionsvertrag» beleuchtet aus rechtswissenschaftlicher und geschlechtertheoretischer Perspektive die im Koalitionsvertrag angekündigten Vorhaben der sogenannten **Mitmutterschaft**, der **Verantwortungsgemeinschaft** und der Ausweitung des **Kleinen Sorgerechts**. Zunächst wird aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive der juristische Status quo erörtert und den geplanten Neuerungen gegenübergestellt. In einem zweiten Schritt werden die jeweiligen Vorhaben der Ampel-Koalition aus einer geschlechtertheoretischen Perspektive analysiert. Daraus werden politische Handlungsempfehlungen abgeleitet.

- 1** Der Begriff der Mitmutterschaft kann dafür kritisiert werden, dass er eine Hierarchisierung zwischen leiblicher und sozialer Mutter impliziert. Anders als bei den Begriffen Vater und Mutter wird hier durch den Zusatz «Mit» eine sprachliche Unterscheidung der beiden Elternstellen getroffen. Zwecks besserer Verständlichkeit nutzen wir den Begriff in diesem Paper dennoch und verweisen auf die Kritik durch den Zusatz «sogenannt».

# Mitmutterschaft

*«Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sind automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist».*

(Koalitionsvertrag 2021, S. 101)

Stand März 2023 ist Mutter eines Kindes in Deutschland gem. § 1591 BGB die Frau, die es geboren hat. Die rechtliche Vaterschaft liegt nach § 1592 BGB bei dem Mann, der

- 1) zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
- 2) die Vaterschaft anerkannt hat oder
- 3) dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

Eine Frau als zweiter Elternteil ist im Abstammungsrecht nicht vorgesehen, weder als Ehefrau der Gebärenden noch als Anerkennende. Möchte die Partnerin in einer gleichgeschlechtlichen Ehe sogenannte Mitmutter werden, ist sie auf die voraussetzungsreiche und zeitaufwendige **Stiefkindadoption** angewiesen.<sup>[2]</sup> Zivilgesellschaftliche Akteure üben daran schon lange Kritik (so z.B. LSVD, nodoption-Kampagne u.a.). Der Koalitionsvertrag der Ampelkoalition hat diese Forderungen aufgegriffen und sieht als eine konkrete familienrechtliche Reform eine **Änderung im Abstammungsrecht** vor: Die zweite Elternstelle, die aktuell nur der Vaterschaft vorbehalten ist, soll für Frauen in lesbischer Ehe geöffnet werden.

## Fortschritt für die Einen, Stagnation für die Anderen

Die im Koalitionsvertrag verankerten Vorhaben, **lesbische Mütter und soziale Elternschaft rechtlich** zu stärken, sind zu begrüßen. Offen bleibt die genaue Umsetzung sowie die Frage, für wen sie eine tatsächliche Verbesserung bedeutet – und wer außen vor bleibt. Im ersten Jahr der Ampelkoalition blieb es bei den vagen Formulierungen des Koalitionsvertrags und den unklaren Äußerungen des Justizministers Marco Buschmann. So kündigte er zunächst an, nur Ehefrauen, die über eine offizielle Samenbank ein Kind bekommen, die rechtliche sogenannte Mitmutterschaft ermöglichen zu wollen. Diese Fälle bezeichnete Buschmann als «die etwas unproblematischeren», für welche man zeitnah Rechtssicherheit schaffen solle.<sup>[3]</sup> Frauen, die im Rahmen einer privaten Samenspende Kinder

**2** Siehe § 9 Abs. 7 LPartG; §§ 1741 ff. BGB. Die Stiefkindadoption wird oft als diskriminierend erlebt (vgl. Richarz/Mangold 2021, Teschlade et al. 2023, S. 3)

**3** Vgl. Bundestag, 33. Sitzungsprotokoll, Mai 2022, S. 2960.

bekommen, würden bei einer solchen Reform außen vor bleiben.<sup>[4]</sup> Als Reaktion auf Kritik an einer solchen neuen Ungleichbehandlung kündigte Buschmann im November 2022 an, die verschiedenen Familienkonstellationen nicht differenziert «in Portionen regeln» zu wollen und 2023 einen umfassenderen Gesetzesentwurf vorzulegen (LdN-Podcast 11/22). Eine **Priorisierung der durch offizielle Samenbanken entstandenen Elternschaft lesbischer Ehepaare würde eine Öffnung der rechtlichen Privilegien für Paare** bedeuten, die ihren Kinderwunsch mit Hilfe einer Reproduktionsklinik realisieren. Insofern würden nur Frauen, die über die nötigen finanziellen Mittel für eine Kinderwunschbehandlung verfügen, heterosexuellen Ehepaaren in diesem Punkt gleichgestellt – andere jedoch nicht. Offizielle Samenspenden und Behandlungen in Reproduktionskliniken können pro Versuch bis zu 3000 Euro kosten. Die aktuelle Rechtslage sieht vor, dass gesetzliche Krankenkassen nur dann anteilige Kosten für assistierte Befruchtungen übernehmen, wenn die eigenen Ei- bzw. Samenzellen des Ehepaars für die Spende genutzt werden (§ 27a SGB V).<sup>[5]</sup> Auch hier liegt also eine Ungleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Eltern vor, die es zu beenden gilt und die sich im neuen Gesetzesentwurf nicht weiter fortsetzen darf.

## Elternstellung abhängig von der Zeugungsart eines Kindes?

Laut dem Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) entstehen «[d]ie meisten Wunschkinder in Mütterfamilien durch eine **Eigen-Insemination**».<sup>[6]</sup> Die Gründe für eine solche **private Samenspende** sind unterschiedlich. Neben der Kostenfrage ist der Zugang

- 4 Für die Regelung lesbischer Elternschaft, die durch private Samenspende entstanden ist, sah der Justizminister zunächst Konfliktpotential: «Wir haben ja in diesen Fällen einen biologischen Vater, der sich an der Erziehung beteiligen möchte. Dessen Rechte müssen natürlich auch Berücksichtigung finden» (Stenografischer Bericht 20/33, S. 2959, 11.05.2022). Es besteht die Möglichkeit, dass der Samenspender bei einer privaten Spende im Nachhinein seine Vaterschaft einklagt, auch wenn die individuellen Absprachen zuvor andere waren; bei privater Samenspende ist die Anfechtung des genetischen Vaters, also des Samenspenders, nach der aktuellen Rechtslage möglich (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Darüber hinaus sind private Samenspender unterhaltspflichtig, sobald die rechtliche Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird (vgl. Evcil 2020).
- 5 Gleichgeschlechtliche Paare haben keinen Anspruch gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen auf eine Kinderwunschbehandlung. Dies hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 10. November 2021 entschieden (Aktenzeichen: B 1 KR 7/21 R); siehe auch ausführlich Richarz 2022. Als Begründung dafür, warum private Spenden rechtlich bisher nicht geregelt sind, wird vom Gesetzgeber mit dem Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung argumentiert.
- 6 LSVD: «Ratgeber: Künstliche Befruchtung bei gleichgeschlechtlichen Paaren – Rechtsratgeber zur Familiengründung durch heterologe Insemination bei gleichgeschlechtlichen Paaren», <https://www.lsvd.de/de/ct/1372-Ratgeber-Kuenstliche-Befruchtung-bei-gleichgeschlechtlichen-Paaren> (Stand: 11.12.22).

zu ärztlich assistierter Samenspende für lesbische Paare rechtlich nicht klar geregelt.<sup>[7]</sup> Viele Paare zeugen ihre Kinder daher mit Hilfe einer privaten Samenspende oder einer ausländischen Samenbank.<sup>[8]</sup> Ein weiterer Grund für eine private Samenspende ist auch die Gründung einer sogenannten **verabredeten Mehrelternschaft** (auch: Co-Elternschaft). Dabei handelt es sich um mindestens zwei Personen, die für ein Kind die Elternrolle einnehmen wollen, ohne dass sie unbedingt eine Partnerschaft führen. Dieses Modell ist z.B. für Konstellationen interessant, die eine Teilhabe an der Erziehung des Kindes durch die Keimzellgeber\*innen, also die genetischen Eltern, wünschen.<sup>[9]</sup> Vor allem für schwule Männer, die aus finanziellen oder moralischen Gründen keine Leihschwangerschaft oder Eizellgabe in Anspruch nehmen wollen, bieten private Arrangements eine Alternative für die Kinderwunscherfüllung. Aus diesem Grund treffen beispielsweise ein lesbisches Paar und ein schwules Paar Vereinbarungen darüber, wer die genetischen und rechtlichen Eltern des Kindes werden sollen und wie sich die gemeinsame Fürsorge im Alltagsleben gestalten soll.<sup>[10]</sup> Explizite gesetzliche Regelungen existieren für ein solches Familienmodell nicht, und, wie gezeigt, sind die Äußerungen des Justizministers zur **rechtlichen Behandlung verschiedener Familienkonstellationen bisher uneindeutig**. Im Gesetzesentwurf muss verhindert werden, dass rechtliche Regelungen für Co-Elternschaften auf die lange Bank geschoben werden. Denn dadurch werden nicht nur soziale Elternschaften weiterhin benachteiligt. Durch eine fehlende gesetzliche Regulierung wird auch den Kindern die Möglichkeit genommen, auf Wunsch Kenntnis über ihre genetische Abstammung zu erlangen. Jahrzehntelange Forschung verweist darauf, dass (medizinisch assistiert gezeugte) junge Erwachsene oft Interesse daran haben, sich über ihre genetische Elternschaft und Geschwisterschaft zu informieren – insbesondere auch aufgrund des Unmutes darüber, dass Kliniken mehr Wissen über ihre genetische Herkunft haben als sie selbst.<sup>[11]</sup> Die Regulierung der Mehrelternschaft würde damit für Eltern und Kinder eine wesentliche

- 7** Die rechtliche Situation für eine heterologe Insemination bei lesbischen Frauen ist durch das Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – EschG) nicht verboten, allerdings unterliegt sie den uneinheitlichen Berufsordnungen der Ärztekammern. Diese Richtlinien sind kein Verbot als solches, aber weil, außer in Hamburg, in allen anderen Berufsordnungen der Länder die heterologe Insemination bei lesbischen Frauen nicht ausdrücklich erlaubt ist, liegt die Entscheidung der Durchführung im Ermessen der jeweiligen Reproduktionsmediziner\*in. Das führt dazu, dass viele Reproduktionsmediziner\*innen es ablehnen, eine heterologe Insemination bei lesbischen Paaren durchzuführen (vgl. LSVD, ebd.).
- 8** Vgl. Pauli 2016, S. 57
- 9** Vgl. Heiderhoff 2016, S. 2631f
- 10** Wie viele Co-Elternschaften in Deutschland tatsächlich gelebt werden, ist statistisch nicht erfasst, und auch Forschung zum Thema gibt es bisher nur wenig (siehe u.a. Bender/Eck 2020, Wimbauer 2021, Schlender 2022). Die mediale Sichtbarkeit von Co-Elternschaften hat in den letzten Jahren jedoch zugenommen.
- 11** «Das ist ein Ergebnis, das wir immer wieder in der Forschung sehen: Bei der Suche nach den Halbgeschwistern und Verwandten geht es weniger um eine Aufwertung von genetischen Verbindungen als um Protest dagegen, dass bestimmte Akteure wie Kliniken oder Samenbanken existenzielles Wissen haben, das die Betroffenen nicht haben» (Knecht 2017, S. 10).

Verbesserung bedeuten – sowohl hinsichtlich einer rechtlich gesicherten Eltern-Kind-Zuordnung wie auch hinsichtlich des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung.

## Fehlende Geschlechtsneutralität

Im Koalitionsvertrag wird die Ausweitung rechtlicher Elternschaft auf lesbische Ehepaare angekündigt.<sup>[12]</sup> Rechtliche Mütter sind in Deutschland nur Frauen, die Kinder geboren haben (oder sie adoptieren). Frausein und Gebären wird hier also explizit verknüpft – was viele trans Personen diskriminiert, die Kinder geboren haben. Sie sind personenstandsrechtlich als Männer anerkannt und werden dennoch als Mütter in der Geburtsurkunde ihrer Kinder aufgeführt.<sup>[13]</sup> Das Konzept der sog. Mitmutter-schaft bleibt in einer Zweigeschlechtlichkeit verankert. Der Vorschlag im Koalitionsvertrag, der nur auf die sogenannte Mitmutter-schaft abzielt, ist somit eine verpasste Chance, die **Elternstellen geschlechtsneutral** zu gestalten. Dies ist insbesondere auch vor dem Hintergrund zu kritisieren, dass es seit 2018 die personenstandsrechtliche Möglichkeit des Geschlechtseintrages «divers» für intergeschlechtliche Personen gibt. Personen mit einem diversen Geschlechtseintrag können aber kraft aktueller Rechtslage nicht für die zweite Elternstelle eingetragen werden, da diese Männern vorbehalten ist. Hier zeigt sich eine paradoxe Rechtssituation, die für viele Eltern einen akuten Ausschluss aus einer rechtlichen Sicherheit für sich und ihre Kinder bedeutet.<sup>[14]</sup>

**12** Vgl. Koalitionsvertrag 2021, S. 101.

**13** Vgl. Richarz 2019

**14** Gesellschaft Für Freiheitsrechte: GFF-BESCHWERDE: GLEICHE RECHTE AUCH FÜR ELTERN MIT DIVERS-EINTRAG, 2021, <https://freiheitsrechte.org/ueber-die-gff/presse/pressemitteilungen-der-gesellschaft-fur-freiheitsrechte/pm-beschwerde-eltern-mit-divers-eintrag> (Stand: 11.12.2022).



# Verantwortungsgemeinschaft

*«Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen.»*

(Koalitionsvertrag 2021, S. 101)

Die Koalition plant neben der Mitmutterschaft ein neues **familienrechtliches Modell für Lebensgemeinschaften**. Der Koalitionsvertrag lässt offen, wie dieses neue **Rechtsinstitut Verantwortungsgemeinschaft** (VGM) aussehen soll, ein Gesetzesentwurf existiert dazu bis dato nicht. Die Vermutungen darüber, wie eine solche Verantwortungsgemeinschaft aussehen könnte, beruhen auf dem FDP-Antrag «Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsgemeinschaft einführen» von 2020<sup>[15]</sup> und auf den Aussagen des Bundesjustizministers sowie weiterer FDP-Politiker\*innen.

Folgt man dem FDP-Antrag von 2020, so sollen grob verwandte Personen **ab dem 2. Grad** (z.B. Enkelkinder und Großeltern, Geschwister) und Personen in **Wahlverwandtschaften** wie Freund\*innen, Senior\*innen, Stiefeltern mit ihren volljährigen Stiefkindern, **Patchworkfamilien** oder (unverheiratete) **Mehreltern** künftig eine VGM eingehen können.<sup>[16]</sup> Ausgeschlossen sind wiederum Personen, die bereits miteinander verheiratet sind, denn die Rechte und Pflichten in einer Ehe sollen weitgehender ausgestaltet sein als bei der VGM. Weiter sollen Eltern und ihre Kinder (Verwandtschaft 1. Grades) keine VGM eingehen dürfen<sup>[17]</sup> sowie Mitglieder einer bereits bestehenden VGM (keine doppelte VGM). Die maximale Personenanzahl einer VGM ist bislang noch nicht festgelegt, jedoch soll sie mehr als zwei Personen umfassen können. Die Rechte und Pflichten, die aus einer VGM entstehen, sollen anhand eines Stufenmodells gestaltet werden. Entsprechend der Intensität der beabsichtigten Verantwortungsübernahme könne man dann untereinander über die Reichweite einer VGM entscheiden.<sup>[18]</sup>

**15** Siehe BT-Drucksache 19/16454.

**16** Vgl. BT-Drucksache 19/16454, S. 2.

**17** Aus rechtlicher Perspektive erscheint diese Regelung sinnvoll, da in Verwandtschaften 1. Grades ohnehin Rechte und Pflichten, z.B. Unterhaltsansprüche, bestehen.

**18** Vgl. auch Horsch 2022.

## Wahlmöglichkeiten zu gegenseitiger Verpflichtung in der VGM

untere Stufe	höhere Stufe
<ul style="list-style-type: none"><li>– Auskunfts- und Vertretungsrechte</li><li>– Pflege und Fürsorge</li><li>– Unterhaltspflicht</li><li>– Zugewinn- und Vermögensausgleich</li><li>– finanzielle Vorteile (Pflegezeit, Familienpflegezeitgesetz, Steuerfreibeträge, Rentensplitting, Freibeträge bei der Schenkungssteuer)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Zeugnisverweigerungsrechte</li><li>– Bestimmung eines VGM-Mitgliedes als Erben</li></ul>

Die Angehörigen einer VGM sollen zudem die Stufen sowohl bestimmen als auch wechseln können. Die entsprechenden Regelungen sollen die Mitglieder einer VGM beim Standesamt festlegen.<sup>[19]</sup> Dort soll ein Register für die VGM eingeführt werden. Die Drittwirkung soll anhand der Eintragung in das Personenstandsregister entstehen. Dieser Eintrag soll, wie die Eheschließung, sehr günstig oder kostenlos sein. Die **Auflösung einer VGM soll jederzeit einvernehmlich** möglich sein; ansonsten mit dem Tod einer der Personen aus der VGM oder durch einseitige Erklärung nach einer Übergangsfrist enden. Voraussetzung für die Schließung einer VGM sei, dass tatsächlich ein **persönliches Näheverhältnis** zwischen den Personen bestehe.<sup>[20]</sup>

## Mehr Versprechen als tatsächliche Sicherheit?

Grundsätzlich gilt auch hier: Rechtsinstitute einzuführen, die pluralisierte Lebensentwürfe absichern, ist begrüßenswert. Jedoch bleibt kritisch zu verfolgen, inwiefern die Regierungsparteien hier ein **Rechtsinstitut schaffen, das für die Individuen mehr Sicherheit verspricht, als es tatsächlich halten kann**. Die VGM ist seit dem Koalitionsvertrag 2021 ein geflügeltes Wort, das oft in einem Atemzug mit Mehrelternschaft oder auch Liebesbeziehungen genannt wird. Die Gründe dafür sind in den widersprüchlichen Informationen zur VGM zu finden. Bisherige parlamentarische Vorschläge zur VGM zeigen, dass die VGM weder Regelungen für den Bereich der Elternschaft generell enthält noch Mehrelternschaften oder Liebesbeziehungen regelt. So sind in dem genannten FDP-Antrag Liebesbeziehungen weder explizit genannt noch von einer VGM explizit ausgeschlossen. Diese Unklarheit spiegelt sich auch in den medialen Diskussionen unterschiedlicher politischer Akteur\*innen wider. So fordern bspw. Andy Tarrant und Silvia Feindt – Mitglieder der SPDqueer Berlin<sup>[21]</sup> –, dass Ehe und VGM sich nicht ausschließen sollten. Sie sprechen zudem – wie auch der FDP-Antrag – von PACS (Ziviler Solidaritätspakt, «pacte civil de solidarité») als ein Erfolgsbeispiel für die Einführung einer VGM in Frankreich.<sup>[22]</sup>

**19** Vgl. BT-Drucksache 19/16454, S. 2.

**20** Ebd.

**21** Vgl. Tarrant/Feindt 2022.

**22** Vgl. BT-Drucksache 19/16454, S. 2.

Diese Gleichsetzung von PACS – der Liebesbeziehungen explizit einschließt – und der VGM – die laut Buschmann keine Liebesbeziehungen umfassen soll – zeigt die derzeit zirkulierenden unterschiedlichen Auffassungen zu diesem Vorhaben. Bei der französischen PACS können unabhängig von der sexuellen Orientierung alle Liebespaare eine eheähnliche Gemeinschaft eingehen.<sup>[23]</sup> Der **Bundesjustizminister erklärt hingegen, dass die VGM nicht den Status einer «Ehe light» beanspruchen soll** und für Menschen vorgesehen ist, die sich «den Tisch teilen und nicht das Bett».<sup>[24]</sup> Die gegenseitige Hilfs- und Beistandspflicht angesichts des Schutzes der Ehe durch Art. 6 GG soll exklusiv bleiben. Jedoch merkt er an, dass die staatlichen Behörden – im Gegensatz zu den Verdachtsfällen sogenannter «Scheinehen» – die Art des tatsächlichen Näheverhältnisses bei einer VGM nicht überwachen werden.<sup>[25]</sup> Hier zeigt sich deutlicher Klärungsbedarf und die Notwendigkeit von nicht-widersprüchlichen Informationen an die Öffentlichkeit.

Insgesamt sind alle Formen der Eltern-Kind-Beziehungen, mithin auch die Mehrelternschaft, im VGM-Vorhaben der Koalition nicht umfasst,<sup>[26]</sup> auch wenn das öffentliche Narrativ oft anders klingt und auch der FDP-Antrag von 2020 einen anderen Anschein erweckt. Die juristisch verankerte Zweielternschaft und die damit einhergehenden Privilegien wie das **Sorge-, Aufenthalts- und Arbeitsrecht bleiben somit unangetastet**. Die explizite Ausklammerung des **Sorgerechts** aus der VGM bedeutet, dass zentrale Eckpfeiler für die Organisation und rechtliche Absicherung gemeinsamer Verantwortung unberührt bleiben und eine VGM somit kein Weg in eine rechtliche Mehrelternschaft darstellt. Die Ausklammerung des **Aufenthaltsrechts** aus der VGM bedeutet zudem, dass Menschen durch das Eingehen einer VGM, anders als bei einer Ehe, keinen Aufenthaltstitel in Deutschland erlangen können. Buschmann betont, dass aufenthaltsrechtliche Privilegien der Ehe vorbehalten seien und er eine diesbezügliche rechtliche Gleichstellung der VGM für einen «großen Fehler» hielte, da dies «Missbrauchspotential» böte.<sup>[27]</sup> Wird die VGM unter Ausklammerung des Aufenthaltsrechts umgesetzt, können Menschen ohne sicheren Aufenthaltsstatus zwar eine VGM eingehen – bleiben aber bspw. weiterhin von Abschiebung bedroht. Für diese Menschen ist eine rechtlich abgesicherte Verantwortungsübernahme für ihre Nächsten – wie die VGM gern beworben wird – nur unter äußerst prekären Bedingungen möglich – und nur vor dem Hintergrund des ständigen Risikos einer zwangsweisen Auflösung der VGM durch staatliche Beendigung der Aufenthaltserlaubnis.

**23** Zentrale Unterschiede im PACS zur Ehe: Erbe passiert nicht automatisch, sondern bedarf eines Testaments oder einer Schenkung, und aus dem PACS-Vertrag entstehen keine Renten- oder Pensionsansprüche (vgl. WD 7 - 3000 - 055/19, S. 4-6).

**24** Vgl. Classmann 2022 sowie dpa 2022: «Buschmann: Größte Familienrechtsreform seit Jahrzehnten»: <https://www.sueddeutsche.de/leben/familie-buschmann-groesste-familienrechtsreform-seit-jahrzehnten-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220108-99-632505> (Stand 17.02.23).

**25** Vgl. Bethke/Caspari 2023.

**26** Vgl. Hoffmann 2023, S. 4.

**27** Vgl. Bethke/Caspari 2023.

Zum jetzigen Zeitpunkt bleibt unklar, welche Folgen die **Auflösung einer VGM** nach sich zieht. Aus rechtlicher und politischer Sicht bedarf es hier der Klärung, inwiefern eine Auflösung der VGM durch Kompensationen abgesichert wird, so dass Personen, die während des Bestehens der VGM mehr unentgeltlich geleistete Sorgearbeit übernommen haben, hierdurch keine monetären Nachteile entstehen.<sup>[28]</sup> Eine Möglichkeit, dem entgegenzuwirken, wäre, ein Vorgehen zu institutionalisieren, in welchem das Eingehen einer VGM von einer verpflichtenden Beratung begleitet wird. Bei dieser könnten das Szenario der Auflösung besprochen und mögliche Ausgleichszahlungen notariell festgehalten werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass durch die **Auflösung einer VGM strukturell benachteiligte Personen und v.a. Frauen noch weiter benachteiligt werden.**

## Sparmodell für den Staat?

Die VGM birgt das Risiko, die **Individualisierung von sozialer Sicherheit** weiter voranzutreiben. So bietet bereits die Ehe dem Staat vielerlei finanzielle Entlastungen, indem Individuen an vorderster Stelle privat Verantwortung füreinander übernehmen sollen: ALG II beispielsweise wird erst bezahlt, wenn die Bedarfsgemeinschaft nicht für den Lebensunterhalt aufkommen kann. Und auch die systemisch verankerte Unvereinbarkeit von existenzsichernder Erwerbstätigkeit und ausreichender Sorgearbeit für Kinder oder Angehörige wird ins Private verlagert, wo der eigentlich systemimmanente Konflikt individualisiert verhandelt werden soll. Damit löst der Staat das kapitalistische Strukturproblem nicht, sondern überträgt es durch «staatliche Steuerungsinstrumente, zum Beispiel mittels familienpolitischer Leistungen, auf die Paarbeziehung» oder Individuen.<sup>[29]</sup> So bleibt festzuhalten, dass es zur geplanten VGM viele offene Fragen gibt, deren transparente Beantwortung dringend notwendig ist, und nicht zuletzt bedarf es einer kritischen Begleitung in der Umsetzung, sodass soziale Gerechtigkeit nicht auf der Strecke bleibt.

**28** Siehe zu weiteren Bedenken auch: «Wahlverwandtschaften. Plurale Familienformen rechtlich ermöglichen und absichern. Vorschlag der Familienpolitischen Kommission der Heinrich-Böll-Stiftung und Juristisches Gutachten», S. 59, von Dr. Friederike Wapler, <https://www.boell.de/sites/default/files/wahlverwandtschaften-friederike-wapler-2016-e-paper.pdf> (Stand: 05.01.23).

**29** Vgl. Haller 2018, S. 87.

# Kleines Sorgerecht

*«Hierzu werden wir das «kleine Sorgerecht» für soziale Eltern ausweiten und zu einem eigenen Rechtsinstitut weiterentwickeln, das im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann.»*

(Koalitionsvertrag 2021, S. 80)

Aktuell hat der\*die mit dem rechtlichen Elternteil eines Kindes zusammenlebende Ehe- oder eingetragene Lebenspartner\*in ein sogenanntes Kleines Sorgerecht – jedoch nur, wenn der\*die Ehepartner\*in das alleinige Sorgerecht besitzt.<sup>[30]</sup> Das sogenannte Stiefelternteil kann dann im Einvernehmen mit dem rechtlichen Elternteil des Kindes in **Angelegenheiten des täglichen Lebens** des Kindes mitentscheiden.<sup>[31]</sup> Dabei handelt es sich um Angelegenheiten, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben,<sup>[32]</sup> wie beispielsweise die tägliche Betreuung und Versorgung des Kindes, aber auch Alltagsfragen, die im schulischen Leben und in der Berufsausbildung des Kindes vorkommen, sowie Entscheidungen, die im Rahmen der gewöhnlichen medizinischen Versorgung des Kindes zu treffen sind.<sup>[33]</sup> Unverheirateten und unverpartnerten Lebensgefährter\*innen steht hinsichtlich der Kinder ihrer Partner\*innen bislang weder ein Kleines Sorge- noch ein Notsorgerecht zu. Gleiches gilt, wenn die verheirateten oder verpartnerten Partner\*innen nicht nur vorübergehend getrennt leben.<sup>[34]</sup>

## Kleines Sorgerecht bringt wenig Verbesserung

Das Vorhaben, das Kleine Sorgerecht auf mehrere Personen auszuweiten, ist per se begrüßenswert. Es bildet sich auch in diesem Vorhaben eine politische Bereitschaft ab, den **diversen gelebten Elternschaftskonstellationen** entgegenzukommen. Kristallisationspunkt der Kritik stellen die gewählten Begrifflichkeiten aus dem Koalitionsvertrag dar. Hier werden rechtliche Eltern sozialen Eltern gegenübergestellt. Offenkundig wird also eine praktizierte Mehrelternschaft angenommen, da nicht nur von den möglichen zwei rechtlichen Elternteilen ausgegangen wird. Den Elternteilen im Koalitionsvertrag wird jedoch «nur» ein Kleines Sorgerecht angeboten. Dieses ist in der Umsetzung ein «Sorgerecht

**30** Siehe § 1687b Abs. 1 BGB, § 9 Abs. 1 Satz 1 LPartG.

**31** Falls beide Elternteile das Sorgerecht gemeinsam ausüben, kann das Stiefelternteil erst dann ein Kleines Sorgerecht innehaben, wenn die Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils auch vorliegt.

**32** Siehe § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB.

**33** Vgl. MüKoBGB/Hennemann, BGB § 1687 Rn. 22-23; Evcil/Paulus 2022, S. 563.

**34** Siehe § 1687b Abs. 4 BGB, § 9 Abs. 4 LPartG.

light», denn es werden dadurch tatsächlich «nur» alltagsrelevante Entscheidungen ermöglicht (s.o.). Diese können und werden über **Vollmachten** von vielen Familien bereits geregelt. In einem Antrag aus dem Jahr 2020 forderte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Bundesregierung auf, neben der Ausweitung des Kleinen Sorgerechts auf mehrere Erwachsene, dieses auch mit weiteren Rechtswirkungen zu ergänzen und so zu einer «elterlichen Mitverantwortung» zu gelangen.<sup>[35]</sup> Eine weitere Forderung war die Übertragung der steuerlichen Entlastung durch den Kinderfreibetrag auf soziale Elternteile. In den Koalitionsvertrag hat jedoch nur die Forderung des Kleinen Sorgerechts Einzug gehalten, die de facto die geringste Verbesserung für soziale Eltern bringt, weil ein Großteil von Alltagsangelegenheiten bereits ohne das Kleine Sorgerecht geregelt werden kann.

Für eine tatsächliche rechtliche Gleichstellung vielfältiger Familienkonstellationen braucht es die Schaffung von mehreren Elternstellen. Internationale Beispiele wie Kalifornien oder die kanadische Provinz Ontario könnten hierfür als Vorbilder dienen. In letzterer können seit 2016 beispielsweise bis zu vier Elternteile festgelegt werden, «definiert in einer Vereinbarung, die vor der Zeugung des Kindes geschlossen worden ist».<sup>[36]</sup> Die von der Fraktion Bündnis 90/die Grünen vorgeschlagene Ausweitung des Sorgerechts auf eine «elterliche Mitverantwortung» von bis zu zwei sozialen Elternteilen, die auch die Übertragung des Kinderfreibetrages miteinschließen kann, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Jedoch bleibt auch bei diesem Vorschlag eine **Hierarchisierung zwischen rechtlichen und sozialen Elternteilen** bestehen und damit eine rechtliche Diskriminierung letzterer. Mit der Schaffung von bspw. vier Elternstellen wären neben lesbisch-schwulen Elternkonstellationen auch Co-Elternschaften vollwertig abgesichert.

**35** Siehe BT-Drucksache 19/20864, S. 2.

**36** Vgl. BT Drucksache WD 7 (2018, S. 10 ff.)

# Politische Handlungsempfehlungen für ein fortschrittliches Familienrecht

Der Koalitionsvertrag und die ihn begleitende politische Kommunikation enthält viele Narrative über rechtliche Gleichstellung und progressive Familienpolitik. Gleichzeitig sieht er, wie oben deutlich wurde, de facto nur kleine rechtliche Öffnungen für begrenzte Personengruppen vor. Dieses Zusammentreffen vom Reden über Egalisierung bei gleichzeitig weitestgehendem Verharren in alten Mustern nannte die Soziologin Angelika Wetterer schon vor 20 Jahren «**rhetorische Modernisierung**»<sup>[37]</sup>. Das Wissen über vorhandene Ungleichheit zwischen den Geschlechtern eile der gelebten Praxis voraus, und diese Diskrepanz bringe «einen Verdeckungszusammenhang hervor, der bestimmte Aspekte der sozialen Realität systematisch ausblendet».<sup>[38]</sup> Dieser «institutional lag»<sup>[39]</sup> zwischen sich nur langsam verändernder Rechtslandschaft und sich stetig verändernder Lebensrealitäten birgt das Risiko, dass die unzureichende tatsächliche Veränderung unter der glänzenden Rhetorik versteckt und dethematisiert bleibt. Um tatsächlichen Fortschritt zu erreichen, dürfen die angekündigten Gesetzesänderungen nicht nur einige wenige, ohnehin privilegierte Gruppen betreffen oder Machtverhältnisse verfestigen.

## Konkrete Vorschläge:

- **Ungleichbehandlung in dem Vorhaben der Mitmutterschaft beenden:** Ein zukünftiger Gesetzesentwurf darf geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen nicht weiter reproduzieren. Lesbischen Eltern sollte eine ähnliche Lösung zur zweiten Elternstelle nach § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB gewährt sein, damit keine Elternstelle offenbleibt, was v.a. auch für Kinder Sicherheit schafft. Zweitens sollten keine Rechtsprivilegien entlang von Einkommen geschaffen werden: Die rechtliche Sicherheit von Eltern und Kindern muss für private und offizielle Samenspenden angeglichen werden, um hier nicht jene zu bevorteilen, die sich offizielle Spenden leisten können.
- **Elternschaft formal simpel regeln:** Statt der Unterscheidung zwischen der Inanspruchnahme privater bzw. offizieller Samenspenden könnte Elternschaft beispielsweise formal durch Anerkennungsverfahren wie auch durch Ehe geregelt werden. Zusätzlich zum bestehenden Anerkennungs- und Anfechtungsverfahren könnte die samengegebende Person ihren Anspruch auf rechtliche Elternschaft bei der Samenspende bereits präkonzeptionell abtreten (Verzicht auf 2. Elternstelle), zugleich erklären die Wunscheltern die Anerkennung ihrer Elternschaft. Entsprechend

<sup>37</sup> Vgl. Wetterer 2003.

<sup>38</sup> Ebd., S. 76f.

<sup>39</sup> Teschlade et al. 2023, S. 5.

sollten die §§ 1594 Abs. 4, 1600 Abs. 4 und 1600d Abs. 4 BGB geändert und neu angepasst werden. So wäre die Sorge, die samengebende Person könne später Anspruch auf rechtliche Elternschaft erheben, auch im privaten Kontext geregelt und dies noch vor der Zeugung des Kindes. Neben diesem Anerkennungsverfahren könnte der Weg in die Elternschaft qua Ehe so aussehen: Die Ehefrau der Mutter ist automatisch Mutter, es sei denn alle beteiligten Personen (Mutter nach §1591 BGB, zweite Mutter, Spender) geben eine gemeinsame Erklärung ab, dass der Samenspender rechtlicher Elternteil werden soll.<sup>[40]</sup> Diese Maßnahme flankierend sollte das Samenspenderregistergesetz für die private Samenspende geöffnet werden. Werdende Mütter können dort die spendende Person benennen. Nur so kann auch das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung gewahrt werden. Insgesamt müsste das geltende Abstammungsrecht umgehend reformiert werden, damit Kindern queerer Eltern der zweite Elternteil nicht verwehrt bleibt und gleichgeschlechtliche Elternpaare nicht diskriminiert werden.

- **Elternschaft geschlechtsneutral gestalten:** Eine geschlechtsneutrale Formulierung der Elternstellen wäre ein wesentlicher erster Schritt, um die Gleichwertigkeit aller Familienformen anzuerkennen und ein künftiges Recht der Eltern-Kind-Zuordnung an den Bedürfnissen des Kindes und weniger an Person und Eigenschaft der Eltern auszurichten. Außerdem würde damit die bestehende Diskriminierung von trans und nicht-binären Eltern beendet werden.
- **Mehrelternschaften absichern:** Das sogenannte Zwei-Eltern-Prinzip sollte im Sinne des Rechts des Kindes auf Eingehung von rechtlich abgesicherten sozialen Bindungen mit dem nicht genetischen Elternteil neu überdacht werden. Die Notwendigkeit der Regelung von Mehrelternschaften ist in allen von uns dargestellten Themenbereichen der sogenannten Mitmuttertschaft, Verantwortungsgemeinschaft und dem Kleinen Sorgerecht von Relevanz. Schließlich existieren längst unzählige Familien mit mehr als zwei Elternteilen (Stiefkindfamilien, Regenbogenfamilien, Wahlfamilien etc.). Die Aufschiebung der Regelung von Mehreltern-Familien auf ungewisse Zeit schadet dem Kindeswohl.
- **Konkretisierung des Vorhabens Verantwortungsgemeinschaft:** Zur VGM sollte alsbald ein Gesetzesentwurf erarbeitet werden, damit all die oben aufgeführten irreführenden Vorstellungen über die Gestaltung klargestellt werden können. Inhaltlich muss dabei beachtet werden, dass sich schwer regulieren und kontrollieren lässt, welche personellen Konstellationen eine VGM abschließen. Deshalb sollte von Anfang an ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der den Schutz der Rechte von strukturell Schwächeren beinhaltet. Es darf kein Rechtsinstitut geschaffen werden, welches bei einer Auflösung auf Kosten von insbesondere Frauen und Queers geht.

**40** «Leitplanken für die Reform des Abstammungsrechts». Autor\*innen: NoDoption. DjB, BASJ, LSVD u.a. (im Erscheinen).



- **Prozessbegleitende Maßnahmen einführen:** Es sollten verpflichtende Beratungsstrukturen beim Eingehen einer VGM zur Verfügung gestellt werden, damit alle Parteien transparent über ihre Rechte und Pflichten in Folge einer VGM aufgeklärt werden können.
- **Kein Rassismus im Familienrecht:** Dass Personen mit ungesichertem Aufenthalt beim Eingehen einer VGM keine aufenthaltsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Ansprüche zustehen, reproduziert rassifizierte Diskriminierungsformen. Hier sollte die Option diskutiert werden, bspw. nach drei Jahren einer VGM-Mitgliedschaft und damit einhergehenden sozial-familiären Bindungen eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren.

# Literatur

- Bender, Désirée; Eck, Sandra (2020): Displaying Co-Elternschaft – normative Darstellungs- und Orientierungsmuster und ihre Überschreitung. In: Almut Peukert; Julia Teschlade; Christine Wimbauer; Mona Motakef; Elisabeth Holzleithner (Hg.): Elternschaft und Familie jenseits von Heteronormativität und Zweigeschlechtlichkeit. GENDER, Sonderheft 5, Opladen: Barbara Budrich, S. 44-59.
- Bethke, Hannah; Caspari, Lisa (2023): «Wenn sich die Welt verändert, muss sich auch die Politik verändern», <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-01/marco-buschmann-selbstbestimmungsgesetz-atomkraft-silvesternacht-interview> (Stand: 12.02.23).
- Clasman, Anne-Béatrice (2022): Buschmann kündigt größte Familienrechtsreform seit Jahrzehnten an. In: Beck Aktuell Heute im Recht, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/buschmann-kuendigt-groesste-familienrechtsreform-seit-jahrzehnten-an> (Stand: 11.12.22)
- Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (2019): Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts, [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE\\_Reform\\_Abstammungsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Reform_Abstammungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (Stand: 11.12.22)
- Deutscher Bundestag (2018): Wissenschaftliche Dienste 7, Sachstand. «Gesetzliche Regelungen der Elternschaft. Ein Überblick über Regelungen der Elternschaft und die Möglichkeit einer Mehrelternschaft in verschiedenen Rechtsordnungen», <https://www.bundestag.de/resource/blob/585678/34e06f29abb83eb4f3ecec7f13507408/WD-7-146-18-pdf-data.pdf> (Stand: 13.03.2023)
- Deutscher Bundestag (2019): Der Zivile Solidaritätspakt (PACS) im französischen Recht. Wesentlicher Inhalt und vergleichbare Modelle anderer europäischer Staaten. Wissenschaftliche Dienste (WD 7 - 3000 - 055/19), <https://www.bundestag.de/resource/blob/645642/1555642dbaa59ca8633da5bbb78b941b/WD-7-055-19-pdf-data.pdf> (Stand: 11.12.22).
- Deutscher Bundestag (2020): Antrag der FDP-Fraktion. Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsgemeinschaft einführen (BT-Drucksache 19/16454), <https://dserver.bundestag.de/btd/19/164/1916454.pdf> (Stand: 11.12.22).
- Deutscher Bundestag (2021): Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Soziale Elternschaft rechtlich absichern (BT-Drucksache 19/20864), <https://dserver.bundestag.de/btd/19/208/1920864.pdf> (Stand: 11.12.22).
- Deutscher Bundestag (2022): Stenografischer Bericht 33. Sitzung, <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20033.pdf> (Stand: 11.12.22)
- dpa (2022): «Buschmann: Größte Familienrechtsreform seit Jahrzehnten», 08.01.2022, <https://www.sueddeutsche.de/leben/familie-buschmann-groesste-familienrechtsreform-seit-jahrzehnten-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220108-99-632505> (Stand: 17.02.23).

- Evcil, Sevda (2020): Neue Formen der Elternschaft: Reformbedarf im Abstammungsrecht. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. Vielfalt von Elternschaft und Familie: Reformbedarf für Recht und Soziale Arbeit, Ausgabe 1/2020, S. 26-38.
- Evcil, Sevda; Paulus, Mareike (2022): Alleine oder gemeinsam? Rechtsvorstellungen in der Trennungs- und Erziehungsberatung. In: neue praxis, Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, np 6/2022, S. 552-569.
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF): Pressemitteilung: «GFF-Beschwerde: Gleiche Rechte auch für Eltern mit divers-Eintrag» vom 14. April 2021, <https://freiheitsrechte.org/ueber-die-gff/presse/pressemitteilungen-der-gesellschaft-fur-freiheitsrechte/pm-beschwerde-eltern-mit-divers-eintrag> (Stand: 12.12.2022).
- Haller, Lisa Yashodhara (2018): Elternschaft im Kapitalismus. Staatliche Einflussfaktoren auf die Arbeitsteilung junger Eltern. Frankfurt, New York: Campus Verlag.
- Heiderhoff, Bettina (2016): Herausforderungen durch neue Familienformen – Zeit für ein Umdenken. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), S. 2629-2634.
- Hoffman, Elisabeth (2023): Ein Kind – viele Eltern. Die aktuelle Diskussion zur «Verantwortungsgemeinschaft» als Mehreltern-Regenbogenfamilie, <https://www.kas.de/documents/252038/22161843/Ein+Kind+-+viele+Eltern.pdf/690f8627-74cf-c815-db67-7ed87d55c376?version=1.1&t=1674059486070> (Stand: 14.02.23).
- Horsch, Sebastian (2022): «Ampel plant neuen Bund fürs Leben – Größte familienrechtliche Reform der letzten Jahrzehnte», <https://www.merkur.de/politik/ampel-verantwortungsgemeinschaft-familienrecht-regierung-berlin-koalitionsvertrag-91228262.html> (Stand: 12.12.2022).
- Knecht, Michi (2017): Reproduktives Reisen und die Herstellung von Verwandtschaft. In: Eizellspende im Ausland – Konsequenzen im Inland. Forum Bioethik – Vorträge mit anschließender Diskussion, 2017, S. 7-12, <https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/fb-22-03-2017-simultanmitschrift.pdf> (Stand: 09.03.23).
- Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP): Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (Stand: 11.12.22).
- Lage der Nation, Podcast: <https://open.spotify.com/episode/1vABwrA1pGtBdqN8fk6PSm> (Stand: 11.02.23).
- «Leitplanken für die Reform des Abstammungsrechts». Autor\*innen: NoDoption. DjB, BASJ, LSVD u.a. (im Erscheinen).
- Lesben- und Schwulenverband Deutschland (2021): «Ratgeber: Künstliche Befruchtung bei gleichgeschlechtlichen Paaren – Rechtsratgeber zur Familiengründung durch heterologe Insemination bei gleichgeschlechtlichen Paaren», <https://www.lsvd.de/de/ct/1372-Ratgeber-Kuenstliche-Befruchtung-bei-gleichgeschlechtlichen-Paaren> (Stand: 11.12.22).

- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2020: BGB, Band 10: Familienrecht II, §§ 1589-1921, SGB VIII, 8. Aufl. München: C:H.Beck. Zitiert: MÜKoBGB/Bearbeiter\*in.
- NoDoption: Elternschaft anerkennen, <https://www.nodoption.de/>
- Pauli, Edda E. (2016): Der unsichtbare Dritte – Der Platz des Samenspenders bei der heterologen Insemination. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam). S. 57-60.
- Richarz, Theresa (2019): «Rechtliche Elternschaft jenseits der Geschlechternorm», in: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RDJB) 67 (1), S. 53-75.
- Richarz, Theresa (2022): The State's Hands in our Underpants. Rechtliche Regulierungen von Reproduktion. In: Marie Fröhlich; Ronja Schütz; Katharina Wolf (Hg.), Politiken der Reproduktion (47-68). Bielefeld: transcript Verlag.
- Richarz, Theresa; Mangold, Katharina (2021): «Zwei-Mutterschaft vs. Heteronormatives Recht? Diskussion der Stiefkindadoption als Modus der Herstellung von Familie gleichgeschlechtlicher Paare», in: Helga Krüger-Kirn; Leila Zoë Tichy (Hg.), Elternschaft und Gender Trouble, Opladen u.a.: Verlag Barbara Budrich, S. 57-69.
- Schlender, Alicia (2022): Gelebte Verbindlichkeit, gefühlte Fragilität. Co-Elternschaft als normative Herausforderung. In: Marie Fröhlich; Ronja Schütz; Katharina Wolf (Hg.), Politiken der Reproduktion, S. 279-290. Bielefeld: transcript Verlag.
- Tarrant, Andy; Feindt, Silvia (2022): Gastbeitrag zur Verantwortungsgemeinschaft – Familienformen müssen in aller Vielfalt abgesichert werden: Familie ist, wo Menschen Verantwortung füreinander übernehmen: Es ist höchste Zeit, dass sich das auch rechtlich widerspiegelt. Ein Gastbeitrag, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/familienformen-muessen-in-aller-vielfalt-abgesichert-werden-4304584.html> (Stand: 01.12.23).
- Teschlade, Julia; Motakef, Mona; Wimbauer, Christine; Moberg, Lena (2023): Rechtlicher Wandel im Schnecken tempo: LGBTQ\*-Familien zwischen Gleichstellung und Heteronormativität. In: Leviathan, 51. Jg., 1/2023, S. 1-29.
- Wapler, Friederike (2016): Wahlverwandtschaften. Plurale Familienformen rechtlich ermöglichen und absichern. Vorschlag der Familienpolitischen Kommission der Heinrich-Böll-Stiftung und Juristisches Gutachten, unter Mitarbeit von Wibke Frey, <https://www.boell.de/sites/default/files/wahlverwandtschaften-friederike-wapler-2016-e-paper.pdf> (Stand: 05.01.23).
- Wetterer, Angelika (2003): Rhetorische Modernisierung: Vom Verschwinden der Ungleichheit aus dem zeitgenössischen Differenzwissen. In: Knapp, G.; Wetterer, A. (Hg.). Achsen der Differenz. Gesellschaftstheorie und feministische Kritik. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Wimbauer, Christine (2021): Co-Parenting und die Zukunft der Liebe – Über post-romantische Elternschaft. Bielefeld: transcript Verlag.

## Die Autor\*innen

**Alicia Schlender** (sie/ihr) hat einen Master in Gender Studies und ist Promovendin an der HU Berlin sowie freiberufliche Referentin mit den Themenschwerpunkten Gleichberechtigung und Familienvielfalt. Kontakt: [alicia.schlender@posteo.de](mailto:alicia.schlender@posteo.de)

**Sevda Evcil** (sie/ihr) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim und forscht zu Trennungs- und Scheidungsfamilien sowie Familien- und Medizinrecht. Kontakt: [evcils@uni-hildesheim.de](mailto:evcils@uni-hildesheim.de)

Das interdisziplinäre Forschungsnetzwerk PRiNa - Politiken der Reproduktion ist ein Zusammenschluss aus Wissenschaftler\*innen und Praktiker\*innen im Feld der Politiken der Reproduktion.

Die Autorinnen bedanken sich herzlich für die Mitarbeit von Theresa Richarz, Lisa Yashodhara Haller, Derya Binışık sowie beim PRiNa-Netzwerk und dem Kolloquium von Prof. Wimbauer an der HU Berlin für die konstruktiven fachlichen Hinweise.

## Impressum

Herausgeberin: Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Schumannstraße 8, 10117 Berlin und PRiNa - Politiken der Reproduktion, Gießen (<https://www.uni-giessen.de/de/fbz/zentren/ggs/prina>)

Fachkontakt: Derya Binışık, Gunda-Werner-Institut **E** [Binisik@boell.de](mailto:Binisik@boell.de)

Redaktionelle Verantwortung: Lisa Yashodhara Haller

Redaktion: Sophie Bauer, Sevda Evcil, Marie Fröhlich, Lisa Yashodhara Haller, Michèle Kretschel-Kratz, Amina Nolte, Alicia Schlender, Ronja Schütz, Derya Binışık

Erscheinungsort: [www.boell.de](http://www.boell.de)

Erscheinungsdatum: Mai 2023

Covermotiv: © Stock Illustrations Ltd / Alamy Stock Photo

Lizenz: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Die vorliegende Publikation spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung der Heinrich-Böll-Stiftung wider.

Weitere E-Books zum Downloaden unter: [www.boell.de/publikationen](http://www.boell.de/publikationen)